

# **Gebührensatzung für den Alt-Katholischen Friedhof in Form eines Kolumbariums Schwerte, Rathausstraße 14a, 58239 Schwerte, des Gemeindeverbandes der katholischen Pfarrgemeinden der Alt-Katholiken in Nordrhein-Westfalen in der Interessengemeinschaft Alt-Katholische Kolumbarien und andere Friedhöfe (IGAK) (Friedhofsgebührensatzung Alt-Katholisches Kolumbarium Schwerte)**

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW beschließt der Gemeindeverband der katholischen Pfarrgemeinden der Alt-Katholiken in Nordrhein-Westfalen – nachfolgend: Gemeindeverband – folgende Gebührensatzung für seinen Alt-Katholischen Friedhof in Form eines Kolumbariums (Alt-Katholisches Kolumbarium) Schwerte, Rathausstraße 14a, 58239 Schwerte:

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung seines Alt-Katholischen Kolumbariums Schwerte, Rathausstraße 14a, 58239 Schwerte, erhebt der Gemeindeverband Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist,

- 1.) wer die gebührenpflichtige Leistung beantragt hat,
- 2.) wer sich gegenüber dem Gemeindeverband zur Übernahme der Gebühren verpflichtet hat,
- 3.) wer kraft Gesetzes oder letztwilliger Verfügung für die Gebühren haftet.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühren – mit Ausnahme der Umbettungsgebühr (§ 8) – entstehen mit dem Antrag auf Einstellung der Urne in das Kolumbarium. Die Umbettungsgebühr (§ 8) entsteht mit dem Antrag auf Umbettung.

(2) Die Gebühren werden mit Zugang des die Gebühren festsetzenden Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Gebühren – mit Ausnahme der Umbettungsgebühr (§ 8) – sind vor der Einstellung der Urne in das Kolumbarium zu entrichten. Die Umbettungsgebühr (§ 8) ist zu entrichten, bevor der Antrag auf Umbettung bei der zuständigen Ordnungsbehörde gestellt wird.

(4) Der Gemeindeverband kann die Einstellung der Urne in das Kolumbarium verweigern, solange die mit dem Antrag auf Einstellung entstandenen Gebühren nicht bezahlt sind. Die Zustimmung zur Umbettung kann verweigert werden, solange die Umbettungsgebühr (§ 8) nicht bezahlt ist.

## **II. Gebührenarten**

### **§ 4 Einstellgebühr**

(1) Für die Bestimmung eines Urnenstellplatzes und die Einstellung der Urne in das Kolumbarium auf einen Urnenstellplatz erhebt der Gemeindeverband eine Einstellgebühr.

(2) Die Einstellgebühr wird auf einmalig 45,00 € festgesetzt.

### **§ 5 Unterstellgebühr**

(1) Für die Unterstellung der Urne auf dem Urnenstellplatz einschließlich der Unterhaltung und Pflege des Urnenstellplatzes während der Ruhezeit erhebt der Gemeindeverband eine Unterstellgebühr.

(2) Die Unterstellgebühr wird auf jährlich 125,00 € für eine Urne auf einem Urnenstellplatz in einer kleinen Nische und auf jährlich 225,00 € für eine Urne auf einem Urnenstellplatz in einer großen Nische festgesetzt.

(3) Die Unterstellgebühr ist für die volle Ruhezeit von 12 Jahren im Voraus zu entrichten. Wird die Urne vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet, wird die Unterstellgebühr für noch nicht abgelaufene volle Ruhejahre erstattet.

### **§ 6 Entnahmegebühr**

(1) Für die Entnahme der Urne aus dem Kolumbarium erhebt der Gemeindeverband eine Entnahmegebühr.

(2) Die Entnahmegebühr wird auf einmalig 45,00 € festgesetzt.

### **§ 7 Endbeisetzungsgebühr**

(1) Für die Endbeisetzung der Urne nach Ablauf der Ruhezeit im Kolumbarium erhebt der Gemeindeverband eine Endbeisetzungsgebühr.

(2) Die Endbeisetzungsgebühr wird auf einmalig 180,00 € festgesetzt.

### **§ 8 Umbettungsgebühr**

(1) Soll die Urne vor Ablauf der Ruhezeit umgebettet werden, erhebt der Gemeindeverband für die Umbettung eine zusätzliche Umbettungsgebühr.

(2) Die Umbettungsgebühr wird auf einmalig 215,00 € festgesetzt.

### **III. Schlussbestimmungen**

#### **§ 9 Zuständigkeit für Widersprüche**

Über Widersprüche gegen die Gebührenerhebung nach dieser Satzung entscheidet der Vorsitzende des Gemeindeverbandes.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Ausfertigung durch Siegelung und Unterzeichnung in Kraft. Sie wird durch Aushang im Alt-Katholischen Kolumbarium Schwerte veröffentlicht.

Essen, 30.06.2011

Gez. Ingo Reimer, Dec.

(Siegel des Gemeindeverbandes)

Gemeindeverband der Katholischen Pfarrgemeinden der Alt-Katholiken in Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Vorsitzenden Herrn Dechant Ingo Reimer,  
Bernestraße 1, 45127 Essen